

# **BVGer C-6487/2020 vom 3. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6487\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6487_2020)

FR: TAF C-6487/2020 du 3 mars 2021

IT: TAF C-6487/2020 del 3 marzo 2021

## **Regeste**

Zulassungen (inkl. Änderungen)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden beschrieben.

### **E. 2**

Die aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 4'200.- wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides auf ein von der Beschwerdeführerin zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 800.- zu bezahlen. Im Übrigen werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 4**

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse) - die Beschwerdegegnerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. \_\_\_\_\_; Gerichtsurkunde) - das Eidgenössische Departement des Innern (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Patrizia Levante Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.